

# Lehrordnung (LEO)



Leichtathletik Verband Brandenburg

Beschlossen vom Präsidium am 20. August 2011  
Zuletzt geändert vom Präsidium 21. Januar 2013

# Inhalt

§ 1 Trainerlizenzen.....	2
§ 2 Ausbildungsrichtlinien.....	2
1. Allgemeines.....	2
2. Tätigkeitsprofile.....	2
3. Ausbildungsumfang.....	3
4. Voraussetzung und Zulassung zur Ausbildung .....	3
5. Weiterbildung .....	4
6. Lizenzierung, Gültigkeit, Verlängerung, Verfall.....	4

Die Lehrordnung des LVB regelt die Aus- und Fortbildung von Trainern im Landesverband Brandenburg. Sie bildet die Grundlage für die einheitliche Bearbeitung aller dem Lizenzwesen zuzuordnenden Maßnahmen im LVB.

Die Durchführungsbestimmungen dieser Lehrordnung regeln die Ausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien der einzelnen Lizenzstufen.

## **§ 1 Trainerlizenzen**

(1) Der LVB erteilt folgende Lizenzen der Trainerqualifikation:

1. Trainer – C Leistungssport
2. Trainer – B Leistungssport

## **§ 2 Ausbildungsrichtlinien**

### **(1) Allgemeines**

Für alle Ausbildungsgruppen sind die vom DLV veröffentlichten Rahmentrainingspläne in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Bestandteile der Ausbildung. Näheres regeln die Ausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien des Landesverbandes.

### **(2) Tätigkeitsprofile**

1. Der Trainer – C Leistungssport ist für die vielfältigen Anforderungen des Leistungssports der Leichtathletik zuständig. Die Lizenzierung befähigt den Inhaber zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Leichtathletik. Haupteinsatzgebiet des C-Trainers Leistungssport Leichtathletik ist im Jugendbereich zwischen 12 und 15 Jahren in Vorbereitung auf den Nachwuchsleistungssport.

Die Ausbildung umfasst alle Teilbereiche der leistungssportlich betriebenen Leichtathletik, wobei je nach Schwerpunktbildung eine Flexibilität im Ausbildungsgang möglich ist.

2. Der Trainer – B ist zuständig für den (Nachwuchs-)Leistungssport in den Vereinen. Entsprechend einer leistungssportlichen Spezialisierung erfährt der B-Trainer eine Ausbildung in einer der folgenden Disziplinblöcke (Spring/Sprung; Wurf/Stoß/; Lauf; Mehrkampf)

### **(3) Ausbildungsumfang**

1. Trainer – C Leistungssport: mindestens 120 Lerneinheiten (LE); die Ausbildung soll innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

In Kooperation mit Einrichtungen des Landessportbundes Brandenburg [ESAB, SSB, KSB] erfolgt nach absolvierter Grundausbildung (50 LE) eine weitergehende leichtathletikspezifische Ausbildung von 70 LE durch den LVB.

2. Trainer – B Leistungssport: mindestens 60 Lerneinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

### **(4) Voraussetzungen und Zulassung zur Ausbildung**

Grundlegende Voraussetzung zur Zulassung in allen Stufen:

- Anmeldung beim LVB
- Nachweis eines 16-stündigen „Erste-Hilfe-Kurses“, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurück liegen darf
- Anerkennung des „Ehrenkodex für Trainer“

#### 1. Trainer – C Leistungssport:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem Verein
- Anmeldung zur Ausbildung durch einen Leichtathletikverein

#### 2. Trainer – B Leistungssport:

- Besitz einer gültigen Lizenz Trainer–C Leistungssport,
- Nachweis einer mindestens dreijährigen lizenzierten Trainertätigkeit als Trainer – C Leistungssport,
- Anmeldung zur Ausbildung durch einen Leichtathletikverein.

## **(5) Weiterbildung**

Die Weiterbildungsangebote des LVB werden auf dessen Internetseite veröffentlicht.

## **(6) Lizenzierung, Gültigkeit, Verlängerung, Verfall**

1. Die Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes.
  2. C-Trainer sowie B-Trainer Lizenzen werden vom LV ausgestellt. LVB und DLV-Trainerschule erfassen alle Lizenzinhaber mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Lizenznummer, -art und Gültigkeit. Zum Jahresende meldet der LVB die neu ausgestellten Lizenzen und den aktuellen Lizenzbestand an die Trainerschule, die die zentrale Datenbank aktualisiert und die jährliche Meldung an den DOSB abgibt. Der LVB wird von der Trainerschule über den Umfang der erteilten A- und Diplom-Trainer-Lizenzen informiert.
  3. Alle Lizenzen sind im Geltungsbereich des DOSB gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt für C- & B-Trainer jeweils vier Jahre. Die Gültigkeitsdauer wird vom 01.01. des folgenden Jahres an gerechnet, in dem die abschließende Prüfung bestanden worden ist.
  4. Die Lizenz wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 15 Lerneinheiten der für die jeweilige Lizenzstufe angebotenen Fortbildungsveranstaltungen des LVB und seinen Kooperationspartnern verlängert, innerhalb der jeweiligen Gültigkeitsdauer. Die Gültigkeitsdauer wird vom 01.01. des folgenden Jahres an gerechnet, in dem die Fortbildung(en) von insgesamt mindestens 15 Lerneinheiten (LE) absolviert worden ist. Die Anerkennung von Kompaktlehrgängen über 15LE ist nicht vorauszusetzen und ist im Vorfeld mit dem Landeslehrwart abzustimmen!
- 4.1. Inhaltliche Aspekte von Weiterbildungsveranstaltungen
- a) Praktische und theoretische Unterrichtserteilung (Didaktik und Methodik)
  - b) Aspekte der Trainingswissenschaft
  - c) Aspekte der Sportmedizin/ Prävention
  - d) Bereiche der sozialen und kommunikativen Kompetenzen (Sozialkompetenz etc.)
  - e) Gesundheit und Fitness
  - f) Doping, gesetzliche Rahmenrichtlinien im Sport
  - g) Aktuelle Entwicklungen im Sport

#### 4.2. Vorgabe für Themenschwerpunkte

Um den Anforderungen und Nutzen der Weiterbildungsveranstaltungen gerecht zu werden, wird die Absolvierung folgender Themenschwerpunkte vorgegeben.

##### Trainer- C / B Leichtathletik:

Mind. 8 LE aus den Themengebieten Trainingsmethodik/-didaktik, Aspekte der Trainingswissenschaft, Sportmedizinische Aspekte.

Die übrigen 7 LE können frei aus den Themenbereichen d – g (siehe 4.1.) zusammengestellt werden.

5. Bei der Zulassung zu Fortbildungsveranstaltungen für eine nächst höhere Lizenzstufe, ist der Nachweis einer Trainertätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeit zu erbringen. Fortbildungsveranstaltungen anderer Mitgliedsorganisationen des DOSB bzw. andere Veranstaltungen können von den jeweils zuständigen Gremien auf Antrag anerkannt werden.

6. Wird die Weiterbildung aus eigener Schuld versäumt, verfällt die Lizenz. Sie kann durch den Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach folgender Staffelung wieder aufleben.

##### 1. Jahr nach Ablauf der Lizenz:

Nachweis von mindestens 20 Lehreinheiten innerhalb eines Jahres. Mindestens 10 LE sind aus den unter 4.1. aufgeführten Themenbereichen a – c zu absolvieren. Die übrigen 10 LE können frei aus den Themenbereichen d – g zusammengestellt werden.

Die Lizenz wird 3 Jahre verlängert.

##### 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf der Lizenz:

Nachweis von mindestens 25 Lerneinheiten innerhalb eines Jahres. Mindestens 15 LE sind aus den unter 4.1. aufgeführten Themenbereichen a – c zu absolvieren. Die übrigen 10 LE können frei aus den Themenbereichen d – g zusammengestellt werden.

Die Lizenz wird 2 Jahre verlängert.

##### 4 bzw. 5 Jahre nach Ablauf der Lizenz:

Nachweis von mindestens 40 Lerneinheiten innerhalb eines Jahres. Mindestens 30 LE sind aus den unter 4.1. aufgeführten Themenbereichen a – c zu absolvieren. Die übrigen 10 LE können frei aus den Themenbereichen d – g zusammengestellt werden.

Die Lizenz wird 2 Jahre verlängert.

Mehr als 5 Jahre nach Ablauf der Lizenz:

Nach Wiederholung der Ausbildung (70LE fachspezifisch Ausbildung) wird die Lizenz neu erlangt.

Die Gültigkeitsdauer wird vom Ende des Jahres an gerechnet, in dem die Fortbildungen absolviert wurden.

7. Die Pflicht zur Weiterbildung ruht während der Ausbildung zu einer höheren Lizenzstufe, die erneute Weiterbildungspflicht beginnt wie in 3. beschrieben.
8. Der LVB kann eine Lizenz für ungültig erklären, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes – insbesondere gegen die Anti-Dopingbestimmungen und den Ehrenkodex für Trainer – verstößt oder seine Stellung missbraucht.  
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden.